

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.382 vom 26. April 2024

Ag Versicherungsgericht, 2024-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.382

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.382 du 26 avril 2024

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.382 del 26 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Kammer VBE.2023.382 / ss / ks Art. 60 Urteil vom 26. April 2024 Besetzung Oberrichter Kathriner, Präsident Oberrichterin Gössi Oberrichterin Peterhans Gerichtsschreiber Siegenthaler Beschwerde- A. _____ führer vertreten durch lic. iur. Jürg Tschopp, Advokat, Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel substituiert durch MLaw Lisa Gisin, Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel Beschwerde- SVA Aargau, IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau gegnerin Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend IVG allgemein; medizinische Abklärung (Zwischenverfügung vom 12. Juli 2023)

- 2 - Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

E. 1.1

Der 1990 geborene Beschwerdeführer meldete sich am 6. August 2012 nach einem Unfall (Sturz aus ca. acht Metern Höhe bei Bauarbeiten) bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. Die Beschwerdegegnerin klärte in der Folge den persönlichen, beruflichen und medizinischen Sachverhalt ab, zog die Akten des Unfallversicherers bei und veranlasste nach Rücksprache mit dem internen Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) in der Klinik B. _____ eine bidisziplinäre (orthopädische und psychiatrische) Begutachtung des Beschwerdeführers (Gutachten vom 29. Mai 2015). Nach Konsultation des RAD veranlasste die Beschwerdegegnerin erneut eine psychiatrische Begutachtung bei den Psychiatrischen Diensten C. _____. Nach Eingang des am 27. Juli 2016 erstatteten Gutachtens und nach Rücksprache mit dem RAD sowie unter Berücksichtigung der durch den Unfallversicherer durchgeführten psychiatrischen Beurteilung und der übrigen ergangenen medizinischen Berichte wies die Beschwerdegegnerin nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren das Rentenbegehren des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 8. Mai 2019 ab. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Versicherungsgericht mit Urteil VBE.2019.426 vom 25. Februar 2020 teilweise gut und wies die Sache unter Aufhebung der Verfügung vom 8. Mai 2019 zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurück.

E. 1.2

In der Folge nahm die Beschwerdegegnerin neuerliche medizinische Abklärungen vor und liess den Beschwerdeführer nach Rücksprache mit dem RAD durch die SMAB AG St. Gallen polydisziplinär (Allgemeine Innere Medizin, Rheumatologie, Neurologie, Psychiatrie) begutachten (Gutachten vom 3. März 2021). Aufgrund der anlässlich der psychiatrischen Begutachtung verweigerten Laboruntersuchung und der dadurch verunmöglichten konkreten Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten

Tätigkeit durch die Gutachter, erteilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nach Rücksprache mit dem RAD eine mehrmonatige Auflage zur Suchtmittelabstinenz sowie regelmässiger Suchtmittel- und Medikamentenspiegel-Kontrolle und bot ihn im Anschluss – nach erneuter Rücksprache mit dem RAD – zu einer bidisziplinären (Rheumatologie, Psychiatrie) Verlaufsbeurteilung durch die SMAB AG St. Gallen auf. Auf Verlangen des Beschwerdeführers erliess die Beschwerdegegnerin am 12. Juli 2023 eine entsprechende beschwerdefähige (Zwischen-)Verfügung, mit welcher sie an der Durchführung der Verlaufsbeurteilung festhielt.

- 3 -

E. 2

Die Beschwerdegegnerin ist anzuweisen umgehend und aufgrund der bestehenden Akten die Rentenverfügung zu erlassen.

E. 2.1

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 13. September 2023 fristgerecht Beschwerde und beantragte Folgendes: "1. Die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Aargau vom 12. Juli 2023 ist aufzuheben.

E. 3

Eventualiter: Das Gericht hat dem Beschwerdeführer ab spätestens ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.